

BBI 2016 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



## Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Carrosserieverband VSCI und die «Fédération des Carrossiers Romands FCR» haben, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 25 und 26 der zugehörigen Verordnung vom 19. November 2003 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Carrosseriewerkstattleiter mit eidgenössischem Fachausweis/Carrosseriewerkstattleiterin mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Lackiererei resp. Carrosseriewerkstattleiter mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Spenglerei resp. Carrosseriewerkstattleiter mit eidgenössischem Fachausweis/Carrosseriewerkstattleiterin mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Spenglerei resp. Carrosseriewerkstattleiter mit eidgenössischem Fachausweis Fachrichtung Fahrzeugbau eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

18. Oktober 2016 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

7936 2016-2654